STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Richtlinien zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit vom 19. Mai 2026

§ 1
Grundsätze der Förderung

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens sowohl auf kultureller als auch auf sportlicher, sozialer und bildender Ebene soll in unserer Stadt erhalten und ausgebaut werden. Die Vereine und Organisationen (Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände sowie die in § 1 Abs. 2 genannten) übernehmen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement teilweise auch öffentliche Aufgaben. Dazu ist es notwendig, dass die Organisationen in die Lage versetzt werden, ihren selbstgestellten Aufgaben gerecht zu werden. Die Stadt kann hierzu mit

a) ideeller Unterstützung,
b) kostenlosen Veröffentlichungen im Amtsblatt im Rahmen des Redaktionsstatus für den „Wernauer Anzeiger“
c) der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen,
d) Zuschüssen zu bedeutenden Veranstaltungen und Freizeiten,
e) jährlichen Zuschüssen und mit
f) Preisen und Ehrengaben

ihren Beitrag zum Engagement der Vereine und Organisationen leisten.

Aus dieser Bereitschaft der Stadt entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine und Organisationen gegenüber der Stadt und der Allgemeinheit. Es wird ein gegenseitiges Geben und Nehmen zum Wohle aller Bürger*innen der Stadt Wernau (Neckar) geschaffen. Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Von Vereinen und Organisationen, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, wird erwartet, dass diese an einer städtischen Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitzuwirken.

Bei den in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüssen und sonstigen Leistungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Wernau (Neckar). Diese können nur im Rahmen, der in den jeweiligen städtischen Haushaltsplänen bereitgestellten Haushaltsmitteln gewährt werden.
Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Grundsätzlich förderfähig sind alle Vereine und Organisationen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlich und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben. Darüber hinaus sind zur Förderung eines Vereines oder einer Organisation im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erforderlich:
- Der Verein oder die Organisation muss seinen Sitz in Wernau (Neckar) haben oder aber eine Ortsgruppe mit Sitz in Wernau (Neckar) eines übergeordneten Vereines/ einer übergeordneten Organisation sein.
- Die Haupttätigkeit des Vereines oder der Organisation muss sich auf das Gebiet von Wernau (Neckar) erstrecken.
- Der Verein oder die Organisation darf keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nachgehen, das heißt, er/sie muss gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.
- Die Mehrheit der Mitglieder muss ihren Wohnsitz in Wernau (Neckar) haben.
- Der Verein oder die Organisation muss seit mindestens ein Jahr bestehen.
- Der Verein oder die Organisation muss einem Verband (sofern es diesen auf Landes- oder Bundesebene gibt) angehören.

- Der Verein oder die Organisation muss eine Kooperation mit einer städtischen Einrichtung, einem anderen Wernauer Verein oder einer gemeinnützigen Organisation aktiv führen und nachweisen.

(2) Des Weiteren sind folgende Vereinigungen und Organisationen förderungsfähig:
- Landsmannschaften mit ihren Untergruppen
- Seniorenarbeit der Kirchengemeinden
- Jugendgruppen der Kirchengemeinden
- Chöre der Kirchengemeinden
- Freundeskreis Behinderter
- Freundeskreis für Flüchtlinge
- Ökumenische Hospizgruppe
- Frauenbünde der katholischen Kirchengemeinde
- Ökumenischer Verein für Soziale Aufgaben

(3) Vereine und Organisationen können die Aufnahme in die Richtlinien schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen.

(4) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen
- politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz
- Religionsgemeinschaften (Ausnahmen § 2 Abs. 2)
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Fördervereine
- überörtliche Vereinsbünde

§ 3
Grundbeträge

(1) Zur Förderung der Arbeit in den Vereinen und Organisationen, insbesondere der Jugendarbeit erhalten die nach dieser Richtlinie förderfähigen Institutionen, mit Ausnahme der Turn- und Sportvereine, einen Grundbetrag von 200 Euro.

(2) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V erhält als Stadtkapelle der Stadt Wernau (Neckar) einen abweichenden Grundbetrag in Höhe von 3.300 Euro.

§ 4
Förderung der Jugendarbeit

(1) Für jeden in Wernau lebenden Jugendlichen vom 4. bis zum 18. Lebensjahr, welcher im Verein Mitglied ist, werden jährlich 8 Euro gewährt. Der zu bezahlende Mitgliedsbeitrag eines Jugendlichen im Verein oder in einer Organisation darf maximal 75% des Erwachsenenbeitrags betragen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist die Bestandsmeldung an den Verband zum 1. Januar jeden Jahres.

(2) Um die Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfeplans zu fördern, gewährt die Stadt Wernau (Neckar) den Vereinen und Organisationen für die Jugendleiter*innen einen Zuschuss. Pro Jugendleiter*in pro Jahr wird ein Zuschuss in Höhe von 14 Euro gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass der*die Jugendleiter*in die Voraussetzungen der Juleika (Jugendleiterkarte) erfüllt oder Jugendleiter*in im Sinne des WLSB ist.

(3) Vereine und Organisationen, die Jugendliche an einem Instrument ausbilden, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 92 Euro pro Jahr pro in Wernauer lebenden Jugendlichem. Als Jugendliche gelten alle sich in Ausbildung befindlichen Personen bis maximal zum 18. Lebensjahr, sofern diese noch in einer Musikgruppe aus Jugendlichen in den entsprechenden Vereinen regelmäßig mitwirken. Stichtag ist der 1. Januar des Gesuchsjahres.

§ 5
Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Stadtverwaltung stellt den Vereinen und Organisationen öffentliche Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Benutzungs- und Gebührenregelungen sowie Satzungen bereit.

(2) Bei Veranstaltungen in den städtischen Mehrzweckhallen oder sonstigen städtische Veranstaltungsräumlichkeiten erhält jeder Wernauer Verein oder die Organisation an zwei Tagen pro Jahr die Nutzungsgebühr auf 50 vom Hundert ermäßigt. Die Nebengebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Es wird sich bei der Reduzierung an dem Datum der Veranstaltung orientiert.

(3) Die Vereine sind berechtigt, an einem Tag pro Jahr einen Tagungsraum im Quadrium unentgeltlich zu nutzen, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Nebengebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Es wird sich bei der Reduzierung an dem Datum der Veranstaltung orientiert.

(4) Zuschüsse an Vereine und Organisationen, welche sich um durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Vereins- und Proberäumlichkeiten im Rahmen eines Pachtvertrages kümmern sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie, sondern richten sich nach den entsprechenden Pachtverträgen.

§ 6
Sonderzuschüsse

(1) Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, dass für **bedeutende Veranstaltungen**, die in der Stadt durchgeführt werden und bei denen ein Abmangel zu erwarten ist, ein Sonderzuschuss oder eine Ausfallgebühr übernommen wird. Dies gilt insbesondere für bedeutende Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art, die die Bedeutung der Stadt über ihre Grenzen hinaus deutlich machen.

(2) Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, das für **Auslandsreisen**, die der Völkerverständigung dienen, einen Zuschuss gewährt wird.

(3) Die Stadt Wernau (Neckar) gewährt im Stadtgebiet wirkenden Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zur Durchführung von **Ferien- und Vereinsfreizeiten**. Es werden nur Maßnahmen gefördert,

1. an denen mindestens sechs in Wernau lebende Jugendliche im Alter bis einschließlich 18 Jahren teilnehmen und
2. die höchstens vier Wochen andauern (An- und Abreistage zählen als ganze Tage).

Der regelmäßige Zuschuss pro in Wernau lebenden, an der Freizeit teilnehmenden Jugendlichen und pro Tag liegt bei 3,50 €. Daneben wird je sechs förderfähigen Teilnehmenden ein Zuschuss von 5,40 € pro Tag und Betreuungsperson gewährt.

(4) Die Stadt Wernau (Neckar) gewährt selbständigen, eingetragen Vereinen für Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) einen **Jubiläumsbeitrag** in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 500 Euro. Die Jubiläumsgabe wird nur gewährt, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

(5) Der Ausrichter bedeutender Veranstaltungen kann von der Stadt einen **Ehrenpreis** (Sachpreis) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann den Vereinen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den ausländischen Gastgeber bewilligt werden.

(6) Die Stadtverwaltung kann einen Sonderzuschuss auf Sachleistungen gewähren. Dies erfolgt im Wege der Einzelfallentscheidung. Über Sachleistungen an Vereine oder Organisationen mit einem Gesamtwert von über 5.000 Euro entscheidet der Gemeinderat. Über unterjährige Sachleistungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen eines hierfür bereitgestellten jährlichen Budgets in Höhe von 15.000 Euro.

(7) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. erhält insbesondere für die Durchführung der Instrumentalausbildung im Rahmen der Bläserklassen an den Wernauer Grundschulen und den Orchestern einen pauschalen Personalkostenzuschuss von 15.500 Euro befristet für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung beschließen.

(8) Der DRK-Ortsverein Wernau erhält einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.900 €.

§ 7
Antragsstellung

(1) Sämtliche Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Die Anträge für die Förderung gemäß § 3 und § 4 dieser Richtlinie sind jährlich ohne Aufforderung bis zum 31. März zu stellen. Für die Anträge sind die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden und entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Anträge auf Sonderzuschüsse müssen in der Regel bis zum 31. Juli des Vorjahres gestellt werden. Für die Anträge sind die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden und entsprechende

Nachweise beizufügen. Förderungen nach § 6 Abs. 7 und 8 dieser Richtlinie müssen nicht jährlich beantragt werden.

(4) Bei Nichteinhaltung der Termine kann keine Förderung ausgezahlt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8
Zuschussmöglichkeiten durch Dritte

Alle Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und nachzuweisen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 18. Mai 2026 in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Sie treten zum 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderungsrichtlinie vom 23. Februar 2026 außer Kraft.